

129. Umfaßt der Begriff des Wegnehmens im Sinne des §. 289 St.G.B.'s auch die Zerstörung eines Gegenstandes, an welchem dem Vermieter gemäß §. 395 I. 21 preuß. A.L.R.'s die Rechte eines Pfandgläubigers zustehen?

IV. Straffenat. Urth. v. 29. März 1887 g. P. Rep. 496/87.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hat ein in seiner Wohnung befindliches Sofa, an welchem dem Vermieter gemäß §. 395 I. 21 preuß. A.L.R.'s die Rechte eines Pfandgläubigers zustanden, zertrümmert und demnächst ohne Berichtigung des geschuldeten Mietzinses und unter Zurücklassung der einzelnen Stücke des Sofas die Wohnung verlassen. Das Landgericht sprach ihn von der auf Grund des §. 289 St.G.B.'s erhobenen Anklage frei, weil er sich keiner Wegnahme im Sinne dieser Vorschrift schuldig gemacht habe. Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingewendete Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß mit der Vorschrift des §. 289 St.G.B.'s bezweckt ist, jeden Eingriff in die dem Vermieter durch den §. 395 I. 21 A.L.R.'s gewährten Rechte eines Pfandgläubigers auf die von dem Mieter eingebrachten Sachen mit Strafe zu bedrohen. Vielmehr war den für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründen der Vorinstanz im wesentlichen beizutreten.

Als die Handlung des Thäters bezeichnet das Gesetz in dem Falle des in §. 289 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens der Besiztentwendung ebenso wie im Falle des Diebstahles im Sinne des §. 242 St.G.B.'s das Wegnehmen einer beweglichen Sache. Die Verwandtschaft beider Delikte, welche auch in der Bezugnahme des letzten Absatzes des §. 289 auf §. 247 Abff. 2. 3 St.G.B.'s Ausdruck findet, und die übereinstimmende Bezeichnung der Handlung gestatten den Schluß, daß auch der Begriff des Wegnehmens in beiden Strafvorschriften im allgemeinen derselbe ist, und eine abweichende Auffassung nur insoweit gerechtfertigt erscheint, als sie durch die Verschiedenheit der sonstigen Voraussetzungen beider Delikte bedingt wird. Dem entspricht auch das Ergebnis der Materialien zu §. 271 preuß. St.G.B.'s, welchem der §. 289 R. St.G.B.'s, wenngleich mit Modifikationen, nachgebildet ist. Denn wiewohl von dem preußischen Strafgesetzbuche mit der abweichenden Bestimmung des Diebstahlsbegriffes auch der Standpunkt des §. 1110 II. 20 A.L.R.'s aufgegeben wurde, wonach die Besiztentwendung unter den allgemeinen, in §. 1108 a. a. O. definierten Thatbestand des Diebstahles fiel, so sollte doch dem Begriffe des Wegnehmens im §. 271 a. a. O. immerhin dieselbe Bedeutung beigelegt werden, wie für den Thatbestand des Diebstahles.

Vgl. Goldammer, Materialien Teil II S. 618.

Bei letzterem erfordert dieser Begriff, daß der bisherige Inhaber der Sache aus dem Gewahrsam gesetzt wird, und der Dieb den Gewahrsam erlangt. Dies gestattet sich nun für die nach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes¹ an sich unbedenkliche Anwendung des §. 289 a. a. O. auf den Fall der Verletzung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermieters allerdings insofern eigentümlich, als der Vermieter an den vom Mieter eingebrachten Sachen durch dieses Einbringen

¹ Vgl. Bd. 3 Nr. 24, Bd. 4 Nr. 19, Bd. 10 Nr. 95.

den Gewahrsam nicht erlangt, dieser vielmehr dem Mieter verbleibt. Neben diesen Gewahrsam des Mieters tritt aber ein dem Besitze ähnliches Herrschaftsverhältnis des Vermieters, vermöge dessen der Letztere sich in der Lage befindet, der Fortschaffung der in sein Haus gebrachten Sachen hindernd entgegenzutreten. Diesem besitzähnlichen Verhältnisse des Vermieters entzieht der Mieter die Sache durch die Wegnahme. Den Thatbestand der Wegnahme erfüllt aber die Entziehung allein hier ebensowenig, wie im Falle des Diebstahles die Aufhebung des Gewahrsams. Letztere geschieht auch durch Zerstörung oder Vernichtung der Sache, welche bei hinzutretender Vorsätzlichkeit und Rechtswidrigkeit den Thatbestand des in §. 303 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens der Sachbeschädigung begründet. Weggenommen im Sinne des §. 242 ist die Sache nur dann, wenn an Stelle des „anderen“ der Thäter den Gewahrsam erlangt hat. Kann nun zwar von einer Erlangung des Gewahrsams als solchen auf Seiten des Mieters, da ihm derselbe auch nach Einbringung der Sache verblieben ist, nicht die Rede sein, so ist doch jenem Erfordernisse entsprechend eine Wegnahme durch den Mieter nur dann anzuerkennen, wenn er die von der tatsächlichen Herrschaft des Vermieters unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Sache gewonnen hat. Unbedenklich liegt dies auch dann vor, wenn der Mieter demnächst, wiewohl binnen kürzester Frist, den Gewahrsam einem Dritten einräumt, indem er etwa die Sache in dessen Wohnung schafft, oder sie durch ihn abholen läßt. Dergleichen steht der sich an die Vollendung des Diebstahles unmittelbar anschließenden Übermittlung der Sache an einen Dritten oder einer anderweitigen Aufhebung des Gewahrsams gleich, durch welche die Thatsache der Wegnahme nicht beseitigt wird. Im vorliegenden Falle ist aber festgestellt, nicht etwa, daß der Angeklagte durch zwei verschiedene Akte zunächst die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Sache erlangt und alsdann die letztere zerstört, sondern vielmehr, daß er noch bei bestehender Herrschaft des Vermieters lediglich den Zerstörungsakt verübt und dadurch jenen zwar außer Gewahrsam gesetzt, seinerseits aber die von der Herrschaft des Vermieters unbeschränkte Verfügungsgewalt überhaupt nicht erlangt hat. Ob es gerechtfertigt war der Zerstörung die erwähnte rechtliche Wirkung beizulegen, bedarf keiner Erörterung, da, wenn von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgegangen wird, eine Wegnahme schon deshalb nicht vorliegen kann, weil der Angeklagte die Bestandteile des

zertrümmerten Sofas festgestelltermassen in der Wohnung zurückgelassen hat.

Dafür, daß der Begriff der Wegnahme im Sinne des §. 289 St.G.B.'s die Zerstörung der Sache nicht mit umfaßt, spricht auch noch der Umstand, daß in §. 137 St.G.B.'s bezüglich der durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändeten oder in Beschlag genommenen Sachen ausdrücklich deren Zerstörung neben der Beiseiteschaffung oder der sonstigen Entziehung aus der Verstrickung als strafbar bezeichnet ist. Danach erscheint die Annahme begründet, daß der unter öffentlicher Autorität ausgeführten Pfändung und Beschlagnahme ein umfassenderer strafrechtlicher Schutz hat gewährt werden sollen, als den überwiegend im Privatrechte wurzelnden Verhältnissen, welche §. 289 St.G.B.'s im Auge hat.

Diesen für das Verständnis der ebenerwähnten Strafvorschrift maßgebenden Erwägungen gegenüber kann dem von der Revision aus dem praktischen Bedürfnisse hergeleiteten Bedenken keine Bedeutung beigemessen werden.